

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bettenfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.08.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.2009 außer Kraft.

54533 Bettenfeld, den 05.10.2017
Ortsgemeinde Bettenfeld

gez. Reinhold Meuers
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 179,00 € |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 179,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 307,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 205,00 € |
| 3. Überlassung und Pflege* einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
inkl. Beschaffung und Verlegung der Grabplatte und Rasenpflege für | |
| a) Sargbestattung | 2.650,00 € |
| Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 205,00 € |
| b) Urnenbestattung | 1.800,00 € |
| Zubettung einer 2. Urne innerhalb der Ruhezeit | 205,00 € |

*Die Pflege der Grabplatten obliegt den Nutzungsberechtigten zu deren Lasten.

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für die Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 205,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 614,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 410,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | |
| Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| a) Doppelgrabstätte | 24,56 € |
| b) Urnendoppelgrabstätte | 16,40 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 345,10 € |
| 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 345,10 € |
| 3. Urnenbeisetzung je Beisetzung | 107,10 € |

Zuzüglich evtl. Sonderleistungen gemäß Vertrag

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| Für die Aufbewahrung einer Leiche | 60,00 € |
| Für die Aufbewahrung einer Urne | 60,00 € |
| Zuzüglich Pauschale für Kühlung (01.04.-31.10.) | 10,00 € |

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.